

**98/99 4 Zivilprozessordnung. Art. 101 Abs. 1, Art. 245 Abs. 2 ZPO. Die Abgabe einer den vorinstanzlichen Entscheid betreffenden Verzichtserklärung nach Art. 101 Abs. 1 ZPO steht der Erklärung der Anschlussberufung an das Obergericht nicht entgegen.**

Obergericht, 4. Juni 1999, OG Z 99 5

**Aus den Erwägungen:**

1. ... Der Richter prüft von Amtes wegen das Vorliegen der gesetzlichen Prozessvoraussetzungen (Art. 94 ZPO). Zu klären ist die Frage, ob die Berufungsbeklagte, die betreffend den vorinstanzlichen Entscheid eine Verzichtserklärung nach Art. 101 Abs. 1 ZPO abgegeben hat, trotzdem noch Anschlussberufung erklären kann.

2. Die Berufungsbeklagte kann Anschlussberufung erklären und ihrerseits Abänderungsanträge stellen (Art. 245 Abs. 2 ZPO). Die Anschlussberufung ist als normale Berufung zu behandeln, solange die Hauptberufung hängig ist (Studer/Rüegg/Eiholzer, Der Luzerner Zivilprozess, Kriens 1994, N. 3 zu § 251). Die Anschlussberufung ist hingegen insofern unselbständig, als sie dahin fällt, wenn die Berufung zurückgezogen wird oder das Obergericht auf diese nicht eintritt (Art. 245 Abs. 3 ZPO; vgl. Walther J. Habscheid, Schweizerisches Zivillprozess- und Gerichtsorganisationsrecht, 2. Aufl., Basel 1990, Rn 732). Hat eine Partei betreffend den vorinstanzlichen Entscheid eine Verzichtserklärung nach Art. 101 Abs. 1 ZPO abgegeben, kann sie trotzdem noch selbst Berufung erklären, nachdem vom Berufungsbeklagten keine Verzichtserklärung erfolgte (Entscheid Obergericht des Kantons Uri vom 4.06.1999, OG Z 99 3). Das Gleiche gilt für die Anschlussberufung (Bühler/Edelmann/Killer, Kommentar zur aargauischen Zivilprozessordnung, Aarau 1998, N. 4 zu § 277). Dem Gesetz lässt sich keine Bestimmung entnehmen, die eine unterschiedliche Behandlung gebieten würde. Ist trotz Verzichtserklärung nach Art. 101 Abs. 1 ZPO die Berufung zulässig, ist es auch die Anschlussberufung. Insbesondere lässt sich auch aus der Unselbständigkeit der Anschlussberufung, die im Übrigen, wie erwähnt, wie eine normale Berufung zu behandeln ist, keine unterschiedliche Behandlung ableiten.

Somit ist erstellt, dass auch auf die Anschlussberufung eingetreten werden kann.